

Testament des Knottenmüllers Johannes Zülch

26. May 1717

bei Rath und Amtmann Stückrath und dem Rentmeister Stückrath
(Pfarrarchiv Rengshausen Bestand F2)

„Ich Johannes Zülch zeitiger Einwohner und sogenannter Knottenmüller in Rengshausen urkunde und bekenne hiermit vor mich und meine Ehefrau Catharina geb. Eichmännin undt Erben, nach dem mein Alter und bey den selben von Tag zu Tag abnehmenden Kräfte nicht zulassen wollen den Meinigen fernerhin wie bisher vorzustehen, so haben ich mir nebst meiner alten Hausfrau vorgenommen, unser Leben, so lange es der aller Höchste noch fristen wird, in Ruhe zu beschließen, und daher den Kindern aus erster und zweiter Ehe, solches kund zu geben, auch endlich mit den CONSENS und genehmhaltung zur Herführung aller Irrungen und Wiederwärtigkeiten, welche sich sonst nach unserem nimmer Hiersein zwischen beider Ehe Kindern begeben möchten, wegen bemelter Knottenmühle samt Zugehör folgenden Erbvergleich und Theilungskontrakt willentlich gesagt und beschlossen:

ERSTLICH: so credieren, räumen ein und übergeben jetzo bei unserem Erbrecht bemelde Knottenmühle nebst den zugehörigen Instrumenten, desgleichen die Wiesen ober undt unter der Mühle unserem herzlichsten Sohn Johann Georgen Zülchen und der tugendhaften Annen Marien, dessen angehörigen vertrauten Brauth von Art, Meister Andreas Hofmeisters Tochter in Rengshausen und allen ihren Erben, dero Gestalt, dass sie solche zu ihrem Nutzen gebrauchen, nach unserem beiderseithigen Ableben aber dafür vierhundert Thaler nach Arth und Weiß das folgen wird zahlen auch die erläuterten Conditiones getreulich erfüllen sollen allermaßen dann:

ZWEITENS: Mentionierter unser Sohn undt dessen vertraute Brauth als künftige Hausfrau und festiglich zugesandt und versprochen, dass sie uns solange uns Gott unser Leben gönnen wird, bey sich in der Mühle behalten, notdürftig verpflegen und sonst in allerwegen sich dergestalt aufführen und betragen wollen, wie solches die Pflicht eines eines rechtsschaffenen Sohnes und Schnur es erfordert. In dieser Absicht auch die obgenannte Mühle in deme angefertigten bindlichen Pretio erhalten sollen, aber

DRITTENS unsere Gelegenheit nicht sei, die Verpflegung von unsrem Sohn und dessen Hausfrau in natura anzunehmen, welches billig unserer Option und wohl ausbedungen, als dann ist unser Sohn Joh. George und dessen Hausfrau verbunden und gehalten, uns jährlich zum Unterhalt drey Malter Korn marktschöner Frucht zu liefern; sollen und wollen auch mit ihren Kosten uns eine eigene Stube bauen und zurecht machen lassen, nicht weniger die dazu nöthige Befuerung ohnentgeltlich hergeben und nachdem

VIERTENS von meiner Ehefrau Cathrinen gebohrene Eichmännins Habseligkeit achtzig zwei Thaler kündbarlich ohne obgenannte Mühle gewendet worden, als müssen und sollen auch diese achtzig zwei Taler den Kindern letzter oder zweiter Ehe ohn dem willentlichen pretio der vierhundert Taler zu guthe kommen. In dem Überrest der dreihundert und achtzehn Taler sind alsdann gleiche Erben und haben sothane Summe als väterlich guth in fünf Teile zu verteilen.

FÜNFTENS ist dasjenige, was unser Sohn Johann George und dessen Hausfrau wegen unserer Verpflegung übernommen, ein nicht geringer Opus vorab, wann uns Gott noch lange leben lassen sollte. Es sollte dennoch denselbigen wegen des Preises worumb ihnen die Mühle sambt Zubehör angeschlagen, nicht das geringste an Interesse oder Zinsen abgefordert werden, auch selbiger nicht diese vierhundert Taler ehender nicht nach unserem Tode zu bezahlen schuldig sein, es sey denn, dass sie aus gutem Willen einem oder dem anderen von

den Geschwistern etwas bey unserem Erbe in Abschlag geben wollten. Und gleich wie schließlich zu dieser erheblichen Übergabe wir beyde obgenannten Eheleute listiglich nicht bewendet oder verleitet worden, sonder unser Alter und Leibeszustand solches allerdings erfordert hat, unseren Töchtern allesamt- ob es gleich nichtnöthig, dennoch zu Rathe gezogen und deren Consens eingeholet, als soll auch das Verabhandelte zu beyden seithen getreulich und vollkommen gehalten werden, mit Verzicht allen und jeden Guths wohl haben die einen oder anderen theile darüber zustatten kommen möchten, in specia wollen die Regeln welche verordnet, dass ein Generalverzicht ohne einen vorherigen absonderlichen nicht bündig sein solle, promiscie abgesagt haben ohne gefärdet.

SECHSTENS: Zu wahrer Urkund habe ich Johannes Zülch und ich Catharina dessen Hausfrau aus Rengshausen, die Hochfürstlichen Herrn Beamten zu Rotenburg unserer vorgesetzten Obrigkeit Ehren Herrn Johann Andreas Stückrad, Rath und Amtmann, und Ehren Herrn Jacob Stückrad Rentmeister daselbst in schuldigem Respect ersucht und gebeten, diese erheblich Übergabe und respective Vergleich und Vertheilung, wegen der sogenannten Knottenmühle sambt Zubehör, tragenden obrigkeitlichen Amtshaltern zur Authentizierung und Bekräftigung, welches wir die zeitigen Beamten dann noch tun. Vor mir dem obmentionierten Rentmeister, Johann Zülchen und dessen Hausfrau, welche nicht wohl vor das fürstliche Amt nach Rotenburg gehen können bei meiner Anwesenheit in Rengshausen außer den 2 Eheleuten nebst Johann Georg Zülchen auch der Brautvater Meister Andreas Hoffmeister welcher noch erschienen der Abhandlung vorgenannter Punkte, welche ich denselben deutlich fürgelesen und Sie darüber vernommen habe, geständig gewesen und selbigen treulich noch Zusatz Promiscus angelobet, die Töchter allesamt auch namentlich Adalgunda, Martha, Elisabeth, Maria Elisabeth und Anna Maria in Person zu sagen und zu verstehn gegeben, was ihr Vatter und Mutter solchergestalt geordnet, verabredet und ihren Bruder Johann Georgen dediirt, sehr wohl zufrieden und solches in keiner Weise widerfechten wollten. Mit hin ist diese Ihre Contestation und Handgelöbnis abgestattet, also verrichtet, jedoch uns, unserem Amt und den unsrigen in allen Wegen ohne Nachteil.

So geschehen

Rotenburg am 26. May 1717

Unterschrift und Siegel:

A. J. Stückrad, Jacob Stückrad`